

**GROSSE HILFE,
GANZ NAH.**



Hilfswerk Steiermark GMBH

Schulische Nachmittagsbetreuung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand März 2019

1	Unsere Grundlagen	3
2	Geltungsbereich	3
3	Betreuung.....	3
3.1	Betreuungsvereinbarung.....	3
3.2	Betreuungsausmaß für Ihr Kind	4
3.3	Beginn und Ende der Aufsichtspflicht	4
3.4	Mittagsverpflegung	4
3.5	Betreuungsfreie Zeit.....	4
3.6	Die Gesundheit Ihres Kindes	4
3.7	Wenn Ihr Kind krank wird.....	5
3.8	Informationsaustausch.....	5
3.9	Versicherungsschutz.....	5
4	Kosten, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen	6
4.1	Betreuungskosten	6
4.2	Verpflegungskosten.....	6
4.3	Sonstige Kosten	6
4.4	Rechnungslegung	6
4.5	Zahlungsbedingungen	6
4.6	Mögliche Förderungen	6
5	Kündigung.....	7
6	Geld- oder Geschenkkannahmen.....	7
7	Schlussbestimmungen.....	7
7.1	Datenschutz.....	7
7.2	Verschwiegenheitspflicht	7
7.3	Beschwerden und Reklamationen.....	8
7.4	Gerichtsstand	8
7.5	Rechtlicher Geltungsbereich	8
7.6	Geschäftssprache	8

Da in diesem Angebot vorwiegend Frauen tätig sind, wird im Text die weibliche Form gewählt. Verwendete personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich selbstverständlich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

IHR KIND IST UNS WICHTIG!

1 Unsere Grundlagen

Die schulische Nachmittagsbetreuung in der ganztägigen Schulform (GTS) stellt eine optimale Betreuung für jede Schülerin und jeden Schüler dar. Um jedem Kind die bestmöglichen Rahmenbedingungen für seine Entwicklung und seinen Lernerfolg zu geben, arbeiten unsere Mitarbeiterinnen bei der Erfüllung dieser Aufgaben eng mit der Schule und mit Ihnen als Erziehungsberechtigten zusammen.

2 Geltungsbereich

Der allgemeine Geltungsbereich dieser Bestimmungen, die Anwendung entsprechender Gesetze sowie die Tarifgestaltung beziehen sich auf die Bestimmungen des Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes 2000, des Steiermärkischen Pflichtschul-erhaltungsgesetzes 2004 und der Richtlinie zur ganztägigen Schulform an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen in der jeweils gültigen Fassung.

3 Betreuung

In der schulischen Nachmittagsbetreuung werden die Schüler/ die Schülerinnen in klassen-, schulstufen-, schul- und schulartenübergreifenden Gruppen zusammengefasst und betreut. Betreut werden Schüler/ Schülerinnen im Pflichtschulalter.

Die schulische Betreuung am Nachmittag wird in Unterrichts- und Freizeitteil aufgeteilt. Das Hilfswerk Steiermark stellt in der schulischen Nachmittagsbetreuung den Freizeitteil sicher und bietet die Leistungen durch qualifiziertes Personal (Lehrerinnen, Erzieherinnen, diplomierte Freizeitpädagoginnen) an. Im Freizeitteil erfolgt auch die Mittagsverpflegung. Das Mittagessen kann entweder in oder außerhalb der Schule unter Aufsicht unserer Mitarbeiterin erfolgen.

Der Unterrichtsteil wird von der jeweiligen Pädagogin in der Schule gestaltet.

Die Betreuung erfolgt auf Basis des von der Schulleitung erstellten pädagogischen Konzeptes (auch an nicht GTS Tagen) unter der Zusatzqualifikation der eingesetzten Mitarbeiterinnen.

Das Hilfswerk Steiermark bietet Ihnen und Ihrem Kind die Möglichkeit an 3 Schnuppertagen herauszufinden, ob die von Ihnen gewählte Kinderbetreuungseinrichtung Ihren Vorstellungen entspricht. Wir begrüßen es, wenn eine erwachsene Bezugsperson Ihr Kind begleitet. Diese Schnuppertage sind kostenfrei.

3.1 Betreuungsvereinbarung

Für das jeweilige Betreuungsschuljahr wird eine Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Hilfswerk Steiermark beschlossen. Diese Vereinbarung gilt für das gesamte Schuljahr.

Es werden von den Mitarbeiterinnen Zeitaufzeichnungen geführt.

3.2 **Betreuungsausmaß für Ihr Kind**

Das Ausmaß der Betreuung für Ihr Kind wird zwischen Ihnen und dem Hilfswerk Steiermark im Betreuungsvertrag vereinbart. Sie können Ihr Kind an Schultagen von Montag bis Freitag oder auch nur an einzelnen Schultagen in der Woche anmelden. Die jeweiligen Öffnungszeiten werden mit dem Schulerhalter vereinbart.

Das Fernbleiben von der schulischen Nachmittagsbetreuung ist nur bei einer gerechtfertigten Verhinderung (z.B. Krankheit, außerordentliche Ereignisse im Leben oder in der Familie der Schülerin/ des Schülers) sowie bei Erlaubnis zum Fernbleiben die aus vertretbaren Gründen von der Schulleitung oder der Leitung der schulischen Nachmittagsbetreuung zu erteilen ist (z.B. Besuch eines Instrumentalunterrichts, Sporttraining), zulässig (siehe Pkt. 3.3)

Nach erfolgter Anmeldung ist der Besuch der Nachmittagsbetreuung an allen angemeldeten Tagen verpflichtend. Sollte Ihr Kind krank sein oder aus anderen Gründen nicht in die Nachmittagsbetreuung kommen können, bitten wir Sie dies unverzüglich der Mitarbeiterin in der Nachmittagsbetreuung zu melden.

3.3 **Beginn und Ende der Aufsichtspflicht**

Die Betreuungszeit beginnt und endet zu den vereinbarten Betreuungszeiten. Während der Betreuungszeit übernehmen wir die Aufsicht für Ihr Kind. Die Aufsichtspflicht beginnt mit Eintreffen Ihres Kindes in den Betreuungsräumlichkeiten und endet beim Verlassen dieser.

Als Erziehungsberechtigte verpflichten Sie sich, Ihr Kind rechtzeitig von der Nachmittagsbetreuung wie vereinbart abzuholen.

Als Erziehungsberechtigte können Sie schriftlich eine oder mehrere Personen, welche zur Abholung des Kindes befugt sind, bekannt geben.

Die/ Der Erziehungsberechtigte kann schriftlich bekannt geben, dass das Kind die Betreuungseinrichtung alleine verlassen darf, unter Angabe des Zeitpunktes des Verlassens bzw. des Zeitraumes der Abwesenheit (z.B. Musikunterricht).

Andernfalls dürfen wir Ihr Kind innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit nicht aus unserer Obhut entlassen.

Laut Betreuungsvertrag vereinbarte, aber nicht in Anspruch genommene Betreuungstage, können nicht in den nächsten Betreuungszeitraum mitgenommen werden.

3.4 **Mittagsverpflegung**

Im Schulgebäude: Die Essensausgabe und Aufsicht während des Essens unter Einhaltung der Hygienevorschriften liegen in der Verantwortung der Mitarbeiterin des Hilfswerk Steiermark.

Außerhalb des Schulgebäudes: Die Aufsicht während des Essens sowie die Begleitung hin und zurück erfolgen durch die Mitarbeiterin des Hilfswerk Steiermark.

3.5 **Betreuungsfreie Zeit**

Die schulische Nachmittagsbetreuung wird nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und während der Ferien angeboten.

3.6 **Die Gesundheit Ihres Kindes**

Als Erziehungsberechtigte haben Sie dafür zu sorgen, dass Ihre Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung frei von ansteckenden Krankheiten besuchen. Um noch besser

auf Ihr Kind eingehen zu können, ersuchen wir Sie um Informationen über Besonderheiten und Krankheiten Ihres Kindes. Dazu zählen: chronische Krankheiten, Behinderungen (lt. Bescheid nach Steiermärkischem Behindertengesetz) oder Allergien, Unverträglichkeiten Ihres Kindes sowie die laufende Einnahme von Medikamenten.

Bei Abschluss der Betreuungsvereinbarung werden etwaige Besonderheiten in einem Beiblatt erfasst und von Ihnen unterschrieben.

Unsere Mitarbeiterinnen sind nicht befugt Ihrem Kind Medikamente zu verabreichen.

3.7 Wenn Ihr Kind krank wird

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist es nicht erlaubt ein erkranktes Kind in die Nachmittagsbetreuung zu bringen, um sowohl die Mitarbeiterinnen als auch die dort anwesenden Kinder vor etwaigen Ansteckungen zu schützen (Siehe Beiblatt).

Sollte Ihr Kind während der Betreuungszeit erkranken, treten unsere Mitarbeiterinnen unverzüglich mit Ihnen in Kontakt. Um die Ansteckungsgefahr so gering wie möglich zu halten, sind Sie dazu verpflichtet, Ihr Kind umgehend in der Einrichtung abzuholen bzw. eine Abholung zu organisieren. Bei Notfällen ist unsere Mitarbeiterin verpflichtet, sofort ärztliche Hilfe zu holen (Rettung) und Sie umgehend darüber zu informieren.

Sollte Ihr Kind eine Kinderkrankheit (z.B. Scharlach, Röteln, ...) oder eine Infektionskrankheit (z.B. Magen- oder Darmgrippe) haben, ist es notwendig, uns umgehend darüber zu informieren. Wir müssen auf den eventuellen Krankheitsverlauf in der Gruppe achten. Dies gilt auch bei Kopflausbefall.

Nur so können wir verhindern, dass sich alle anderen Kinder anstecken bzw. dass wir beim Erkranken der gesamten Gruppe einen oder gar mehrere Tage schließen müssen.

Bitte haben Sie hier Verständnis, dass wir ein ärztliches Attest über die Genesung Ihres Kindes brauchen.

3.8 Informationsaustausch

Wir bitten Sie, uns über individuelle Fähigkeiten oder Interessen sowie über besondere Erlebnisse und Ereignisse im Leben Ihres Kindes (z.B. Geburt eines Geschwisterchens, Verlusterlebnisse etc.) zu informieren.

Sie werden von unseren Mitarbeiterinnen ebenfalls über relevante Vorkommnisse in unserer Einrichtung informiert.

Bei Bedarf veranstalten wir gerne einen Elternabend um den Austausch zwischen Ihnen und der Mitarbeiterin der Einrichtung zu fördern und um relevante Informationen weitergeben zu können.

Sollten sich im Laufe der Betreuungszeit Änderungen ergeben, sind Sie dazu verpflichtet, diese unserer Mitarbeiterin unverzüglich zu melden (**Wichtig:** Adresse, Telefonnummer usw.).

3.9 Versicherungsschutz

Für das Kind steht eine Unfallversicherung zur Verfügung. Diese leistet entsprechend der jeweils gültigen Polizza für Unfälle, die sich während eines aufrechten Betreuungsverhältnisses innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit ereignen.

4 Kosten, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

4.1 Betreuungskosten

Der Elternbeitrag ist ein Monatsbeitrag, welcher sich aus dem Tarif der angemeldeten Betreuungstage lt. Tarifinformation ergibt. Der Monatsbeitrag ist 10 Monate (September bis Juni) immer zur Gänze zu entrichten.

4.2 Verpflegungskosten

Die Richtsätze für die Verpflegungskosten entnehmen Sie bitte dem Aushang in der Betreuungseinrichtung.

4.3 Sonstige Kosten

Für Aufwendungen für allfällige Rechnungskopien, AMS-Bestätigungen, Finanzamtsbestätigungen und sonstige von Ihnen angeforderte Unterlagen verrechnen wir monatlich eine Servicepauschale lt. Tarifinformation.

4.4 Rechnungslegung

Die Abrechnung erfolgt im aktuellen Betreuungsmonat und wird grundsätzlich elektronisch zugestellt. Die Abbuchung erfolgt in der ersten Kalenderwoche des Folgemonats.

4.5 Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist sofort ohne Abzug eines Skontos fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftverfahren. Bei Verwendung eines Überweisungsauftrages ist nach Eintritt der Fälligkeit dieser ebenfalls ohne unnötigen Aufschub zu erteilen. Schuldbefreiend kann nur auf die auf der Rechnung angeführte Bankverbindung der Hilfswerk Steiermark einbezahlt werden.

Wird die Zahlung des geschuldeten Entgelts bei Fälligkeit nicht geleistet, besteht Zahlungsverzug. Nach eingeschriebener Mahnung ist das Hilfswerk Steiermark berechtigt, ab den auf die Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen lt. Tarifinformation in Rechnung zu stellen. Nach 2 erfolglosen Mahnungen sowie bei 2 offenen Rechnungen wird die Betreuung unverzüglich bis zur vollständigen Bezahlung eingestellt.

4.6 Mögliche Förderungen

Förderung durch AMS:

- Das Hilfswerk Steiermark bestätigt die Anmeldung Ihres Kindes und die Betreuungskosten. Sie bezahlen den vorgeschriebenen Elternbeitrag an das Hilfswerk Steiermark. Die Förderung erhalten Sie direkt von der jeweiligen Stelle.

5 Kündigung

Eine Abmeldung während des Unterrichtsjahres von der schulischen Nachmittagsbetreuung ist nur mit Ende des ersten Semesters schriftlich unter Angaben von Gründen möglich (ein entsprechendes Formular stellt das Hilfswerk Steiermark zur Verfügung). Die Kündigung muss spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters bei der Mitarbeiterin der jeweiligen Einrichtung abgegeben werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Hilfswerk Steiermark behält sich das Recht vor bei schwerwiegenden Fällen das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort zu beenden.

Dies sind z.B:

- wenn wissentlich ein krankes Kind in die Betreuung übergeben wird,
- wenn ein Kind wiederholt nicht rechtzeitig zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt wird
- wenn der Betreuungsprozess wiederholt schwerwiegend gestört wird und keine Verbesserung der Situation zu erwarten ist

6 Geld- oder Geschenkkannahmen

Mit dem in der Betreuungsvereinbarung vereinbarten Elternbeitrag sind alle Leistungen für die Betreuung in der Einrichtung abgegolten. Unseren Mitarbeiterinnen ist es untersagt, im Rahmen ihrer Tätigkeit von Erziehungsberechtigten oder Dritten Geschenke, Zuwendungen oder Versprechungen für sich oder zu Gunsten Dritter anzunehmen. Davon ausgenommen sind ausschließlich saisonal bedingte Geschenke (z.B. Weihnachten) im üblichen geringfügigen Ausmaß wie etwa Blumen, Süßigkeiten und dergleichen.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Datenschutz

Für das Hilfswerk Steiermark ist der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten von großer Bedeutung. Wir verarbeiten Kundendaten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Näheres entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung, die einen integrierten Bestandteil des Betreuungsvertrages darstellt.

Die Dokumentation und Aufzeichnung über die Betreuung Ihres Kindes ist Eigentum des Hilfswerk Steiermark, kann jedoch jederzeit von Ihnen bzw. einer von Ihnen befugten Person eingesehen werden.

7.2 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitarbeiterinnen vom Hilfswerk Steiermark sind zur Verschwiegenheit gegenüber dritten Personen verpflichtet. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren.

7.3 **Beschwerden und Reklamationen**

Bei Beschwerden und Reklamationen steht Ihnen die Fachbereichsleitung und die Bereichsleitungen der Hilfswerk Steiermark GmbH, Paula-Wallisch-Straße 9, 8055 Graz unter der Telefonnummer 0316/ 81 31 81-4039 gerne zur Verfügung.

7.4 **Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis möglich erwachsenden Streitigkeiten wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz festgelegt.

7.5 **Rechtlicher Geltungsbereich**

Für alle sich zwischen der Hilfswerk Steiermark und Ihnen sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird österreichisches materielles Recht – ohne die Verweisungsnormen auf ausländisches Recht – vereinbart.

7.6 **Geschäftssprache**

Die Vertrags- und Geschäftssprache in Schrift und Ton ist Deutsch. Erklärungen in nicht deutscher Sprache gegenüber der Hilfswerk Steiermark sind dieser gegenüber unwirksam.

Inhaltliche Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind der Hilfswerk Steiermark vorbehalten. Mitarbeiterinnen der Kinderbetreuung können keine vertragswirksamen Abänderungen oder Ergänzungen zu den vorliegenden AGBs mit den Kunden vereinbaren.

Einen Einblick über unsere Einrichtungen und unsere Angebote im Kinderbetreuungsbereich erhalten Sie unter **www.hilfswerk-steiermark.at**.